

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines- Geltungsbereich.....	2
§ 2	Beistellungen.....	2
§ 3	Subunternehmer.....	2
§ 4	Preisbindung, Nachtragskalkulation, Nebenleistungen	2
§ 5	Vertragsstrafe	2
§ 6	Aufmaß.....	2
§ 7	Softwarelieferung bzw. Entwicklung.....	2
§ 8	Arbeitssicherheit, Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen.....	3
§ 9	Mindestlohn	3
§ 10	Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, Visa.....	3
§ 11	Impfungen, ärztliche Untersuchungen	3
§ 12	Ausländische Steuern.....	4
§ 13	Sistierung.....	4
§ 14	Code of Conduct -Business Conduct Guidelines der TRIPS group und Code of Conduct für TRIPS Lieferanten	4
§ 15	Datenschutz.....	4
§ 16	Cybersecurity	4
§ 17	Geheimhaltung.....	5
§ 18	Geistiges Eigentum, Nutzungsrecht, Urheberrecht.....	5
§ 19	Eigentum.....	6
§ 20	Vertragsbeendigung	6
§ 21	Schlussbestimmungen	6

§ 1 Allgemeines- Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners/Auftragnehmers (im Folgenden AN) erkennen wir nicht an und widersprechen diesen ausdrücklich. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn sie in einer unserer Bestellung nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Vertragspartners enthalten sind und wir diesem nicht widersprechen. Unser Schweigen gilt in jedem Fall als Ablehnung.

§ 2 Beistellungen

Materialbeistellungen durch TRIPS und sonstige seitens TRIPS bereitgestellte Gegenstände bleiben Eigentum von TRIPS und sind unentgeltlich, ordnungsgemäß und getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu warten und zu verwalten und nach Auftragsabschluss an TRIPS zurückzugeben. Ihre Verwendung ist nur für die Durchführung der Arbeiten nach diesem Vertrag zulässig. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für von TRIPS beigestellte Materialien von der Übergabe bis zur Abnahme des Werkes bzw. Lieferung und hat dieser entsprechend gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung zu versichern.

§ 3 Subunternehmer

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, bei der Herstellung des Werkes Subunternehmer einzusetzen.
- (2) Sofern im Einzelfall die Zulässigkeit für den Einsatz von Subunternehmern ausdrücklich vereinbart wird, bleibt der AN für die mangelfreie und ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung nach diesem Werkvertrag verantwortlich. Der AN ist verpflichtet, seinem Subunternehmer sämtliche Pflichten gemäß diesem Vertrag entsprechend zu vereinbaren.

§ 4 Preisbindung, Nachtragskalkulation, Nebenleistungen

Alle Preise sind Festpreise und gelten bis Ende der Gewährleistungszeit, insbesondere sind alle Metallpreise Festpreise bis zum Ende der Gewährleistungszeit.

Nachträge werden auf Basis des Grundangebotes inkl. Nachlässe und Konditionen kalkuliert und ausgeführt. Ein in der Hauptverhandlung vereinbarter Nachlass sowie Paketnachlass wird auch bei Nachträgen und Massenmehrungen zum Abzug gebracht.

Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive aller Nebenkosten.

Sämtliche Auslagen, Auslöse und Reisekosten etc. sind im Preis enthalten.

Sämtliche Hilfsmaterialien, Montageeinrichtungen, Werkzeuge sind vom Auftragnehmer kostenlos zu stellen.

§ 5 Vertragsstrafe

Es wird folgende **Vertragsstrafe** vereinbart:

Gerät der Auftragnehmer hinsichtlich der vertraglich festgelegten Termine in Verzug, kann TRIPS 0,2% des Wertes der jeweiligen im Verzug befindlichen Bestellpositionen für jeden Werktag der Terminüberschreitung, bis max. 5% des Gesamtauftragswertes als Vertragsstrafe verlangen.

TRIPS ist berechtigt, etwaige Vertragsstrafen von fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. TRIPS ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn ein Vorbehalt bei der Abnahme nicht erfolgt ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.

§ 6 Aufmaß

Sofern ein Aufmaß vereinbart ist, kann erst erfolgen, nachdem zuvor ein Aufmaß zwischen dem Auftraggeber und dem Endkunden erfolgt ist und vom Endkunden freigegeben ist.

Es können nur komplette Anlagenteile aufgemessen werden.

Eingereichte, prüffähige Aufmäße sollen durch den AG innerhalb von 30 Tagen geprüft werden.

§ 7 Softwarelieferung bzw. Entwicklung

- (1) Software ist auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarer Objektprogrammform nebst Anwendungsdokumentation in elektronischer und Papierform zu liefern.

- (2) Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang zusätzlich die Lieferung der Software auf handelsüblichen Daten-trägern in maschinenlesbarer Quellprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung in elektronischer Form und Papierform sowie eine Herstellerdokumentation; dies gilt auch für spätere Änderungen bzw. Aktualisierungen. Das Quell-programm ist in der ausgeschriebenen Programmiersprache mit ausführlichen Kommentaren zu liefern. Kommentare sind in der vorgegebenen Landessprache zu verfassen. Von uns oder kundenseitig vorgegebene Fachbegriffe sind zu verwenden. Quell- und Objektprogramm sowie Dokumentation sind bei Abnahme zu übergeben und haben dem Programmstand zur Zeit der Abnahme zu entsprechen. Soweit Software nachträglich angepasst oder aktualisiert wird, sind Quell- und Objektprogramm sowie Dokumentation samt Änderungsverweisen unaufgefordert nachzuliefern. Die jeweils aktuellen Quell- und Objektprogramme können jeder-zeit angefordert werden.

§ 8 Arbeitssicherheit, Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

- (1) Werksvorschriften und Sicherheitsvorschriften am Einsatzort sind einzuhalten. Sämtliche nötigen Sicherheitseinweisungen und Prüfungen müssen erfolgreich absolviert sein durch alle eingesetzten Mitarbeiter. Notwendige PSA muss verwendet werden und die eingesetzten Mitarbeiter müssen in deren Gebrauch eingewiesen sein.
- (2) Der AN versichert, dass der Lieferumfang in vollem Umfang den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.
- (3) Der AN ist verpflichtet, sämtliche geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere auch Brandschutzbestimmungen am Einsatzort einzuhalten.
- (4) Der AN haftet dafür, dass der AN und das von ihm eingesetzte Personal die erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen aktuell aufweisen. Bei Auslandseinsätzen hat der AN den Nachweis über die G35 Untersuchung seines eingesetzten Personals vorzulegen. Die Kosten trägt der AN.

§ 9 Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) garantiert, dass der Auftragnehmer und sämtliche von ihm eingesetzten Subunternehmer oder Personalvermittler sich an die Mindestlohnbestimmungen, Tarifvertragsregelungen und alles sonstigen geltenden Arbeitsbedingungen des jeweiligen Einsatzlandes halten und sämtlich anwendbaren Vorschriften und Gesetzen einhalten.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen damit zusammenhängenden Ansprüchen, insbesondere Zahlung des Mindestlohns, Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, Schadenersatzansprüche -gleich aus welchem Rechtsgrund frei und trägt sämtliche damit zusammenhängende Kosten des Auftraggebers, einschließlich Rechtsanwaltskosten. Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.
- (3) Der AN ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnung, Zahlungsbelege und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger, Zollanmeldungen, Registrierungen, Entsendebescheinigungen, etc. vorzulegen.
- (4) Der AN ist verpflichtet, die Auszeichnungspflichten nach dem Mindestlohn und Arbeitnehmerentsendegesetz bzw. VO zu erfüllen; insbesondere Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit **spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag** aufzuzeichnen und aufzubewahren
- (5) Der AN ist verpflichtet, auf der Baustelle sämtliche im jeweiligen Einsatzland benötigten Unterlagen mitzuführen, insbesondere Arbeitsvertrag, Arbeitszeitnachweise, Lohnabrechnungen, Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen, Entsendebescheinigungen, Zollregistrierungen, sonstige erforderliche Registrierungen.

§ 10 Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, Visa

Der AN bestätigt, dass er und alle von ihm eingesetzten Arbeitnehmer im Besitz einer ggf. erforderlichen und gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind und die Vertragsleistung ausführen können. Der AN ist für das Visum grundsätzlich selbst verantwortlich und trägt alle damit zusammenhängenden Kosten.

§ 11 Impfungen, ärztliche Untersuchungen

- (1) Sofern die Einreisebestimmungen ins Einsatzland bestimmte Impfungen vorsehen, bestätigt der AN, dass diese Impfung vorliegt und weist diese durch Vorlage eines Auszugs aus dem Impfpass nach. Impfkosten trägt der AN selbst.
- (2) Für die Durchführung einer ärztlichen Beratung und die Durchführung oder Unterlassung etwaiger Impfungen des eingesetzten Mitarbeiters ist der AN bzw. der von diesem eingesetzte Mitarbeiter selbst verantwortlich.

§ 12 Ausländische Steuern

TRIPS übernimmt nicht die Zahlung etwaiger ausländischer Steuern gleich welcher Art und ist berechtigt, etwaig anfallende Steuern einzubehalten (dies gilt insbesondere auch für withholding tax). Der AN trägt etwaig anfallende ausländische Steuern.

§ 13 Sistierung

TRIPS ist berechtigt, den Auftrag jederzeit durch Mitteilung in Textform gegenüber dem AN zu unterbrechen. Diese Unterbrechung hat keine Auswirkungen auf die vertraglichen Pflichten des AN. Aus der Sistierung bis zu maximal 3 Monaten wird der Auftragnehmer weder Forderungen auf Ersatz zusätzlicher Kosten stellen noch Änderungen der Lieferzeiten verlangen.

Nach Erhalt einer dahingehenden Aufforderung durch uns hat der Auftragnehmer die Arbeiten am Vertragsgegenstand im genannten Umfang unverzüglich zu unterbrechen und laufende Arbeiten am Vertragsgegenstand einzustellen sowie bereits vorhandene Materialien, Lieferungen und Ausrüstungen sorgsam zu pflegen.

Wir haben jederzeit das Recht, diese Unterbrechung der Arbeiten am Vertragsgegenstand durch Mitteilung in Textform an den Auftragnehmer ganz oder teilweise aufzuheben. Der Auftragnehmer nimmt daraufhin jene Arbeiten am Vertragsgegenstand, deren Unterbrechung aufgehoben wurde, zum genannten Datum wieder mit der erforderlichen Sorgfalt auf.

§ 14 Code of Conduct -Business Conduct Guidelines der TRIPS group und Code of Conduct für TRIPS Lieferanten

- (1) Der AN garantiert die Einhaltung der „**Business Conduct Guidelines der TRIPS Group**“ und der „**Code of Conduct für TRIPS Lieferanten**“ in der jeweils aktuellen Fassung diese sind wesentlicher Vertragsbestandteil.
- (2) Diese sind zu finden unter www.TRIPS-group.com und definieren die Erwartungen der TRIPS group, wie sich beteiligte Geschäftspartner innerhalb Ihrer Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verhalten haben.
- (3) Auf Anforderung senden wir Ihnen die „Business Conduct Guidelines der TRIPS Group“ zu.

§ 15 Datenschutz

Der AN stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und auf unser Verlangen nachzuweisen.

§ 16 Cybersecurity

- (1) Der Lieferant muss angemessene organisatorische und technische Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit der Operationen des Lieferanten sowie der Produkte und Dienstleistungen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen müssen mit der guten Industriepraxis übereinstimmen.
- (2) Der Lieferant setzt geeignete Standards, Prozesse und Methoden ein, um Schwachstellen, bösartigen Code und Sicherheitsvorfälle in Produkten und Dienstleistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben, die der guten Industriepraxis entsprechen.

- (3) Der Lieferant wird dem Kunden eine Stückliste zur Verfügung stellen, in der alle in den Produkten enthaltenen Fremdsoftwarekomponenten aufgeführt sind. Fremdsoftware muss zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden auf dem neuesten Stand sein;
- (4) Der Lieferant räumt dem Kunden das Recht ein, ist aber nicht verpflichtet, die Produkte jederzeit auf Schadcode und Schwachstellen zu testen oder testen zu lassen, und unterstützt den Kunden in angemessener Weise;
- (5) der Lieferant stellt dem Kunden einen Ansprechpartner für alle Fragen der Informationssicherheit zur Verfügung (erreichbar während der Geschäftszeiten).

- (6) Der Lieferant wird dem Kunden unverzüglich alle relevanten Informationen über eingetretene oder vermutete Sicherheitsvorfälle und Schwachstellen, die in den Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkten des Lieferanten enthalten sind, melden, wenn und soweit der Kunde davon wesentlich betroffen ist oder betroffen sein könnte.

§ 17 Geheimhaltung

(1) Geheimhaltungsvereinbarung:

- a) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliches Wissen und alle Informationen, die mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden sowie Unterlagen, Muster und Software, unabhängig von deren Form oder Beschaffenheit, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergeben.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm vom Auftraggeber überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch, wenn die Mitteilung mündlich erfolgt.

Um die Geheimhaltung vertraulicher Informationen zu gewährleisten, ergreift der Auftragnehmer angemessene Schutzmaßnahmen. Diese Schutzmaßnahmen sollen der Sorgfalt des empfangenden Auftragnehmers entsprechen, die er in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten anwendet, aber nicht das Maß der üblichen und zumutbaren Sorgfalt zu unterschreiten.

Eine Verwendung der erhaltenen vertraulichen Informationen ist ausschließlich der Zusammenarbeit der beiden Parteien vorbehalten. Der empfangende Auftragnehmer ist nicht berechtigt erhaltene Software zu disassemblieren, zu dekompileieren oder in andere code-Form zu übersetzen oder erhaltene Muster zu öffnen, zu zerlegen oder an ihnen Reverse Engineering zu betreiben. Kopien von vertraulichen Informationen gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen des mitteilenden Auftraggebers. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch gegenüber eigenen Mitarbeitern des Auftragnehmers und Dritten, derer sich der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung bedient, sofern nicht deren Einbeziehung zwingend erforderlich ist und diese zuvor in gleicher Weise zum Schutz und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und nachzuweisen, dass entsprechende Vereinbarungen mit den Mitarbeitern bestehen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit:

- die Informationen allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind; oder
- dem Auftragnehmer ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht durch Dritte bekannt werden, oder
- vom Auftragnehmer unabhängig entwickelt wurden; oder
- gesetzliche oder behördliche Offenbarungspflichten bestehen; oder
- aufgrund richterlicher Anordnung eine Offenbarungspflicht besteht.

Der Nachweis hierüber, dass die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, obliegt dem Auftragnehmer. Alle vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie für die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses verwendet werden.

- c) Rückgabe Vertraulicher Informationen:

Nach Beendigung des Auftrages sind sämtliche vertrauliche Informationen gleich welcher Art und Form einschließlich sämtlicher gefertigter Kopien, Vervielfältigungen unverzüglich unaufgefordert an den

Auftraggeber zurückzugeben bzw. soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, zu vernichten. Dies gilt nicht für automatisch erstellte elektronische Sicherungskopien. Dem Auftragnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen eine Bescheinigung aus, in dem er die die Vernichtung und/oder Rückgabe sämtlicher vertraulicher Informationen versichert. Die Pflicht zur Geheimhaltung und zur Ergreifung angemessener Schutzmaßnahmen für vertraulichen Informationen besteht 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages fort.

§ 18 Geistiges Eigentum, Nutzungsrecht, Urheberrecht

- (1) Die Ergebnisse der Arbeiten am Vertragsgegenstand, z. B. Unterlagen, Zeichnungen, Lizenzen, CAD Vorlagen (inkl. Files) und Softwareprogramme inklusive Source Code, werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des AG und sind dem AG zu jederzeit auf Verlangen vollständig im Original ohne Know-How Schutz mit ausführlicher Beschreibung herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nicht zu. Der AN wird die Ergebnisse bis zu Ihrer Übergabe für den AG verwahren. Dem AG steht das ausschließliche und übertragbare Recht zu, die Ergebnisse beliebig zu nutzen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Dem AN stehen keine Rechte, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund an den Arbeitsergebnissen und Vertragsgegenständen zu.
- (2) Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Erkenntnisse enthalten, ist der AG berechtigt, hierauf nach seinem freien Ermessen und auf seinen Namen - unter Nennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrecht zu erhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen Die auf Grund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören dem AG.
- (3) Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Arbeiten an dem VG entstehenden Erfindungen oder Erkenntnisse ohne Kosten für den AG auf den AG übertragen werden.
- (4) Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen und Vertragsleistungen, insbesondere an Zeichnungen, Lizenzen, CAD Vorlagen (inkl. Files) und Softwareprogramme inklusive Source Code stehen unwiderruflich und ausschließlich dem Auftraggeber zu. Es besteht kein Recht des Auftragnehmers auf Nennung der Urheberschaft. Der Auftraggeber stimmt unwiderruflich der Weiterübertragung sämtlicher Nutzungsrechte durch den Auftraggeber bereits jetzt unwiderruflich zu.

§ 19 Eigentum

Die Ergebnisse der Arbeiten am Vertragsgegenstand, z. B. Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Lizenzen, CAD Vorlagen, jeweils inkl. Files und dwg-Dateien und Softwareprogramme inklusive Source Code, werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, unser Eigentum und sind dem VP zu jederzeit auf Verlangen vollständig im Original ohne Know-How Schutz mit ausführlicher Beschreibung herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem VP nicht zu. Der VP wird die Ergebnisse bis zu Ihrer Übergabe für uns verwahren. TRIPS steht das ausschließliche und übertragbare Recht zu, die Ergebnisse beliebig zu nutzen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Dem VP stehen keine Rechte, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund an den Arbeitsergebnissen und Vertragsgegenständen zu.

§ 20 Vertragsbeendigung

- (1) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Auftrag kündigen.
- (2) Im Fall der Beendigung erhält der AN die anteilige Vergütung für die bereits erbrachte Leistung, sofern wir von unserem Auftraggeber für diese Leistung eine Vergütung erhalten.
- (3) Weiterer Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- (4) Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser VG und alle Forderungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Deutsche Gerichte sind international ausschließlich zuständig. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Schweinfurt.

-
- (5) Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar wird oder ist, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung weiterhin wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt automatisch als durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich verwirklicht.